

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gallin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 21.01.2014 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde der Gallin vom 02.09.2008 in Form der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gallin vom 03.01.2012 wird wie folgt geändert:

Der § 8 - Entschädigung – erhält nachfolgende Fassung:

§ 8 Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 Euro monatlich (§ 8 Abs. 2 EntschVO). Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste Stellvertreter/in des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 140 Euro. Die zweite Stellvertretung monatlich 70 Euro. (§ 8 Abs. 2 EntschVO). Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro. (§ 14 Abs. 7 Entsch.VO)
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. (§ 14 Abs. 7 Entsch.VO)
Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktionen, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst.
Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro. (Entsch. VO §14 Abs. 7 Satz 4)
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 50 Euro (§ 10 EntschädigungsVO M-V). Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 3.

Der § 9 Abs. 1 – Öffentliche Bekanntmachungen – erhält nachfolgende Fassung:

§ 9
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Gallin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Zarrentin „Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin“ öffentlich bekannt gemacht. Der Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin wird kostenlos in alle Haushalte der Gemeinde verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Zarrentin, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee gegen Entgelt zu beziehen. Textfassungen liegen ab Erscheinungsdatum zur Mitnahme im Amt Zarrentin aus oder werden dort bereitgestellt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach den Kommunalwahlen 2014 am 01.06. 2014 in Kraft.

Gallin, den 06.02.2014



(Müller)
Bürgermeister